Jetzt reden WIR – Jetzt muss gehandelt werden!

Präambel

Die kommunale Ebene ist das Rückgrat unseres demokratischen Staates. Hier entscheidet sich täglich, ob Politik wirkt, Verwaltung handlungsfähig ist und Demokratie Vertrauen schafft. Doch dieses Fundament gerät zunehmend unter Druck: Bürokratie lähmt, Förderlogiken blockieren, Aufgaben wachsen schneller als die finanzielle Ausstattung.

Die Probleme sind ausreichend benannt und bekannt. Weitere Analysen braucht es nicht. Was fehlt, sind Entscheidungen!

Dieses Papier ist ein gemeinsamer, konstruktiver Handlungsaufruf der kommunalen Familie an die neue Landesregierung. Es fordert nicht mehr, sondern anderes: weniger Bürokratie, mehr Vertrauen, klare Zuständigkeiten und eine auskömmliche, verlässliche Finanzierung. **Die folgenden Forderungen sind als verbindlicher Bestandteil in die Koalitionsverhandlungen aufzunehmen.**

Die Kommunen stehen bereit, Verantwortung zu übernehmen. Dafür brauchen sie den politischen Willen des Landes.

Strategische Neuausrichtung – Notwendigkeit einer Staatsmodernisierungskommission

Um die Handlungsfähigkeit unserer Kommunen langfristig zu sichern, fordern wir die neue Regierung auf, unmittelbar eine **interdisziplinäre Staatsmodernisierungs- bzw. Enquete-Kommission** einzusetzen, die konkrete Vorschläge zu Entbürokratisierung, zur nachhaltigen Finanzierung der Kommunen und zum Standardabbau erarbeiten. Ziel dieser Kommission muss es sein, dass Unterhändler von der Orts- bis zur Landesebene – ohne Denkverbote – auf Augenhöhe verhandeln. Beschlüsse können nur mit einer qualifizierten Mehrheit gefasst werden. In einem weiteren Schritt ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Land zu institutionalisieren und sind einheitliche Standards zu schaffen, die verbindlich bis in die Gemeinen, Verbandsgemeinden, Kreise und kreisfreien Städte übernommen werden.

Jetzt reden WIR – und jetzt muss das Land handeln.

---

1. Rubrik: Konsequenter Bürokratieabbau und Praxisnähe

„Bürokratie darf kein Selbstzweck sein. Wir fordern eine Abkehr von misstrauensgeleiteter Kontrolle hin zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung."

- **Beispiel VG Kaisersesch (Förderwahnsinn):** Ein einziger Förderantrag (RZN) band einen Mitarbeiter fast ein Dreivierteljahr lang. Dieser „administrative Burnout mit Ansage" **blockiert Personalressourcen**, die dringend für die Arbeit am Bürger benötigt werden.

- **Beispiel VG Kaisersesch (Vergaberecht):** Die niedrige Wertgrenze zur **Direktvergabe** von 10.000 € in Rheinland-Pfalz führt zu absurd hohen Dokumentationspflichten selbst bei Kleinstbeträgen. Wir fordern eine **Anhebung auf 100.000 €,** um dem lokalen Handwerk unkomplizierte Direktvergaben zu ermöglichen, wie es in Bundesländern wie Baden-Württemberg bereits erfolgreich praktiziert wird. Die Landesregierung negiert die Änderungen der VOB/A zum 1.1.2026. Hiernach wäre eine Direktvergabe bis immerhin 50.000 Euro möglich.

- **Beispiel VG Cochem (Infrastruktur):** Eine Wartezeit von einem Jahr für eine **Bagatellförderung von ca. 13.000 €** aufgrund einer **erzwungenen Machbarkeitsstudie** ist das Gegenteil von Effizienz. Oft fressen die während der Wartezeit anfallenden Preissteigerungen die Fördersumme komplett auf, noch bevor der erste Spatenstich erfolgt.

- **Zeitverzug bei Investitionsstock, Dorferneuerung und anderen Förderprogrammen:** Anträge inklusive ausfertigungsreifer Pläne müssen bereits zum 15.10. eines Jahres. vorliegen. Da Förderbescheide oft erst im Mai/Juni des Folgejahres oder später eintreffen, sind die zugrunde liegenden **Kostenberechnungen bei Baubeginn meist überholt**.

  Hier dient als **Beispiel** das **„Wiedtalbad“** der **VG Rengsdorf-Waldbreitbach (Sportförderung)**, welches durch langwierige Prüfungsverfahren eine 1,6 Mio. Euro-Spende verloren hat.

- **Überregulierung und fehlende Handlungsspielräume**: In Förderprogrammen wie bspw. der Dorferneuerung werden kommunale Gestaltungsspielräume durch starke Eingriffe in die Planungshoheit eingeschränkt, da **lokale Konzepte** häufig zugunsten **übergeordneter Vorstellungen** (insbesondere der ADD) **umgeplant** werden müssen. Dies führt zu **erheblichem Zeitaufwand und Frustration** vor Ort und **widerspricht** dem Anspruch **kommunaler Selbstverwaltung**. Gleichzeitig fehlt es während der Umsetzung an Flexibilität: Sinnvolle Anpassungen im Projektverlauf werden oft mit Mittelstreichungen oder dem Verlust der Förderung sanktioniert, sodass Aufwand und Nutzen – insbesondere fürs Ehrenamt – in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen.

  Abhilfe könnte eine **Umstellung auf pauschale Zuweisungen** statt kleinteiliger Projektförderung, eine **Einführung** einer – im Wesentlichen **landesweit einheitlichen – Förderrichtlinie** für alle Förderprogramme über alle Ministerien hinweg und ein **vereinfachtes und nur stichprobenartiges Nachweisverfahren** (bspw. 10 %) statt lückenloser Einzelprüfung. Auch hierdurch können wichtige Personalressourcen freigesetzt werden.

---

2. Rubrik: Stärkung der lokalen Demokratie und kommunalen Selbstverwaltung

„Demokratie wird vor Ort gemacht. Wenn Ortsgemeinden nur noch Mangel verwalten, verlieren Bürger das Vertrauen in den Staat.“

- **Beispiel VG Pellenz (Fremdbestimmung):** Der Zweckverband des „Frei- und Hallenbads Pellenz“; bestehend aus den Gemeinden Andernach, Plaidt und Saffig, streitet mit dem

Fördermittelgeber darum, wer den Antrag auf Fördermittel stellen kann; die beteiligte Stadt Andernach, auf deren Hoheitsgebiet sich das Freibad in Miesenheim tatsächlich befindet oder eine der andere beiden beteiligten Gemeinden. Wie hier ersichtlich ist, **verliert man sich in nicht nachvollziehbaren Formalien**, die **eigentliche Sanierung** des Bades **gerät** vollkommen **aus dem Blick**. Wenn die Planungshoheit einer Körperschaft an starren Förderregeln oder den Prioritäten einer Standortkommune scheitert, wird der gewählte Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung entwertet und der lokale Wählerwille frustriert.

- **Finanzielle Selbstverwaltung:** Echte Demokratie braucht freie Mittel. Wir fordern eine **auskömmlich höhere Dotierung der Finanzausgleichsmasse**, damit Räte wieder eigenverantwortlich gestalten können, statt nur Förderbescheiden hinterherzulaufen.
- **Flexibilisierung der Abgaben:** Wir fordern eine Flexibilisierung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge (WKB) mit **längeren Ansparphasen sowie Sonderregelungen für kleinere Gemeinden** (wenige Straßen mit wenigen Anliegern aber großen Grundstücken) mit ausreichend großen Abrechnungsgebieten wie Trittscheid (Ortsgemeinde Üdersdorf, VG Daun) und Schmitt (VG Ulmen).

---

3. Rubrik: Stärkung finanziellen Eigenverantwortung und Reform des Bund-Länder-Finanzausgleichs

Die kommunale Ebene in Rheinland-Pfalz hat in den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 einen negativen Finanzierungssaldo von insgesamt rd. 2 Mrd. Euro zu verzeichnen, was gegenüber dem gleichen Zeitraum in 2024 einer Verdopplung entspricht. Die neue **Landesregierung muss ihre Verantwortung für die kommunale Familie i. S. d. Art. 49 Abs. 5 und 6 Landesverfassung ernst und gleichzeitig die Bundesebene stärker in die Pflicht nehmen.** Eine besondere Dramatik zeigt sich mit einer seit Jahren nie dagewesenen Dynamik bei den Sozialausgaben, insbesondere bei der Sozial- und Jugendhilfe und dem ÖPNV, ohne dass eine finanzielle Absicherung existiert. Dies lässt über die **Umlagesystematik** auch die finanziellen Spielräume des **kreisangehörigen Bereichs** leerlaufen und **höhlt** die kommunale Selbstverwaltung **aus**.

Wir formulieren die klare Erwartung an die neue Landesregierung, **die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ehrlich neu zu ordnen**, da sich das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Keimzelle der Demokratie und den Staat insgesamt nur erhalten lässt, wenn die kommunale Selbstverwaltung mit einer auskömmlichen und verlässlichen Finanzierung handlungsfähig bleibt. **Es bedarf dauerhafter, verstetigter und dynamisierter Finanzierungsinstrumente und weniger Einmalzahlungen bzw. Förderprogrammen.** Einmalzahlungen verfehlen ihre Wirkung und sind nicht in der Lage, die chronische Unterfinanzierung der kommunalen Ebene zu durchbrechen.

- **Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs:** Nach § 40 LFAG werden die Ermittlung der Mindestfinanzausstattung, die Höhe und Verteilung der Schlüsselzuweisungen sowie die

zugrunde liegenden Verteilungsschüssel erstmals im Jahr 2026 evaluiert. Entgegen dieser Norm dulden daraus folgende Rechtsänderungen keinen Aufschub bis zum 1.1.2028.
Wir fordern, dass die Evaluation – nötigenfalls unter Einbindung externen Sachverstands – im Jahr 2026 abgeschlossen und dem Landtag der Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen bis zum Herbst 2026 vorzulegen ist. **Notwendige Reformen müssen zum 1.1.2027 in Kraft treten.**

- **Reformansätze für den kommunalen Finanzausgleich:** Vorbehaltlich der Ergebnisse der v. g. Evaluation **unterstützen** wir die **Forderungen** der 24 **Landkreise** an die neue Landesregierung zum kommunalen Finanzausgleich in deren Forderungspapier „Kommunalfinanzen stärken – Konnexität sichern“ **vom 17.12.2025**.
  - **Darüber hinaus** fordern wir eine deutliche **Reduzierung** der **Anzahl** und des **Volumens** der **zweckgebundenen Fördertatbestände**. Das Volumen der **zweckgebundenen Finanzzuweisungen muss auf unter 20 % der Finanzausgleichsmasse** zurückgeführt werden.
  - **Wiedereinführung** des früheren **Flächenansatzes**, der den **besonderen Anforderungen des ländlichen Raums** gerecht wird (Verhältnis der individuellen Einwohnerzahl und Fläche zum Landesdurchschnitt).
  - Nach § 13 Abs. 3 LFAG ist die landesweite Summe der **Schlüsselzuweisungen A** auf 14 % der Gesamtschlüsselmasse i. S. d. § 11 LFAG begrenzt. Sofern die nach § 13 Abs. 2 LFAG berechneten Beträge diesen Höchstbetrag übersteigen, wird der Schwellenwert von grundsätzlich 76 % so weit abgesenkt, dass der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Wir fordern für den umgekehrten Fall eine **Erhöhung des Schwellenwertes, so dass der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag grundsätzlich „zwangsausgeschüttet“ wird**. Um eine Übernivellierung zu vermeiden, darf der **Schwellenwert 90 % nicht übersteigen**.

- **Einführung eines Konnexitätsprinzips für den Bund:** Art. 104a GG sieht im Grundsatz der Lastenerteilung das Konnexitätsprinzip i. S. d. „Verantwortungsprinzips“ vor, wonach der Bund die Kosten für die in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben zu tragen hat und die Länder die Kosten für die in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben zu tragen haben. Ein **Konnexitätsprinzip i. S. d. „Verursacherprinzips“ (Wer bestellt bezahlt!) gibt es in diesem Zusammenhang bisher grundsätzlich nicht**, da die Länder über ihre Rolle im Bundesrat für eine ausreichende Finanzierung sogen können.
  Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach der Föderalismusreform durch Bundesgesetz zwar Aufgaben nicht mehr übertragen werden, allerdings gilt das bis zur Einführung des Durchgriffverbotes erlassene Bundesrecht nach Art. 125a GG fort.
  Das Verursacherprinzip (Wer bestellt bezahlt!) muss auch für den Bund eingeführt werden. Entgegen der Verlautbarungen des Ministerpräsidenten kann es nicht angehen, dass man dabei die Vergangenheit auf sich beruhen lassen und die Frage der Konnexität nur in die Zukunft hinein betrachten möchte.

Bis tragfähige Lösungen greifen, die auch Änderungen des Grundgesetzes bedingen, müssen durch **Soforthilfen des Bundes und der Länder** insbesondere die enorm belasteten **Sozial- und Jugendhilfeträger** finanziell deutlich entlastet werden. Dies wäre im bestehenden System wohl am leichtesten über die **Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen** zulasten des Bundes möglich.

- **Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 Landesverfassung:** Das Land muss sich im Bundesrat stärker für die Belange der Kommunen einsetzen und darf Aufgabenübertragungen oder -verschärfungen mit Auswirkungen auf die Kommunen nur noch zustimmen, sofern eine vollständige Finanzierung der investiven und laufenden Kosten sichergestellt ist. Um den Ansporn des Landes zu erhöhen, fordern wir eine Anpassung des **§ 1 Abs. 1 KonnexAG** dahingehend, dass die Norm auch auf Aufgabenübertragungen durch den **Bund ausgedehnt** wird. **§ 1 Abs. 2 KonnexAG** müsste entsprechend **gestrichen** werden.

Fazit

Wir fordern eine **Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung**. Das Ehrenamt darf nicht durch Bürokratie und Mangelverwaltung erstickt werden. Geben Sie uns das Vertrauen und die Werkzeuge zurück, damit wir unsere Dörfer und Städte auch in Zukunft lebendig halten können.

Jetzt reden WIR – und jetzt muss das Land handeln!

Anlage ➔ Forderungskatalog für Koalitionsverhandlungen

Forderungskatalog für Koalitionsverhandlungen

A. Staatsmodernisierung und Bürokratieabbau

- Einrichtung einer interdisziplinären Staatsmodernisierungs-/Enquete-Kommission unmittelbar zu Beginn der Legislaturperiode unter Beteiligung kommunaler Vertreter aller Ebenen, keine Denkverbote, Beschlussfassungen nur mit qualifizierter Mehrheit möglich;
- institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Bund und Land in einem zweiten Schritt;
- hin zu mehr pauschaler Zuweisungen statt kleinteiliger Projektförderung;
- einheitliche Förderrichtlinie über alle Ministerien hinweg für alle Förderprogramme;
- vereinfachtes Nachweisverfahren mit nur stichprobenartiger Prüfung (z. B. 10 %);

B. Vergabe-, Förder- und Planungsrecht

- Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben auf mindestens 100.000 €;
- Straffung der (notwendigen) Förderverfahren mit verbindlichen Bearbeitungsfristen;
- Vermeidung von Machbarkeitsstudien bei Bagatellförderungen (unter 50.000 Euro);
- Flexibilisierung laufender Projekte ohne Fördermittelverlust;
- Respektierung der kommunalen Planungshoheit durch Aufsichts- und Bewilligungsbehörden;

C. Kommunale Finanzen und Finanzausgleich

- Abschluss der Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2026;
- Vorlage des Abschlussberichts mit Handlungsempfehlungen bis Herbst 2026;
- Inkrafttreten notwendiger Reformen zum 1.1.2027 ➔ höhere Dotierung des KFA;
- deutliche Reduzierung der Anzahl der Förderprogramme und zweckgebundener Fördermittel auf unter 20 % der Finanzausgleichsmasse zugunsten allgemeiner Zuweisungen;
- Wiedereinführung des Flächenansatzes im kommunalen Finanzausgleich;
- Zwangsausschüttung der Schlüsselzuweisungen A bei Unterschreitung des Höchstbetrags von 14 % der Gesamtschlüsselmasse unter gleichzeitiger Begrenzung des Schwellenwerts auf max. 90 % (zur Vermeidung einer Übernivellierung);

D. Konnexität und Verantwortungsprinzip

- Einführung des „Verursacherprinzips“ auf Bundesebene („Wer bestellt, bezahlt!“);
- keine Zustimmung des Landes im Bundesrat bei Aufgabenübertragungen, ohne dass Finanzierung (konsumtiv wie investiv) gewährleistet ist;
- Ausdehnung des Konnexitätsprinzips des Landes auch auf bundesrechtlich veranlasste Aufgabenübertragungen in § 1 Abs. 1 KonnexAG und entsprechender Streichung in § 1 Abs. 2 KonnexAG
- kurzfristige finanzielle Entlastung der Sozial- und Jugendhilfeträger durch Soforthilfen (bspw. durch deutliche Umsatzsteuerverteilung zur Entlastung der Kommunen), bis notwendige Änderungen des Grundgesetzes beschlossen wurden;